



An den Grossen Rat

20.0505.01

JSD/P200505

Basel, 25. März 2020

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

Fristenstillstand in den kantonalen Verwaltungsverfahren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund der ausserordentlichen Situation in Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bundesrat mit der Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 von seiner Kompetenz gemäss Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Gebrauch gemacht und eine Verlängerung der für die Ostertage gestützt auf Bundeserlasse respektive kantonale Erlasse bevorstehenden Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren angeordnet. In diesen Verfahren sollen die Gerichtsferien wegen der aktuellen Notlage früher beginnen. Sie dauern neu vom 21. März bis und mit 19. April 2020. Ausgenommen sind Verfahren, in denen bereits heute keine Gerichtsferien vorgesehen sind, namentlich in dringenden Angelegenheiten sowie Strafverfahren. Damit will der Bundesrat den Gerichten, den Anwälten und den Parteien eine Atempause verschaffen, um sich auf eine schwierige Zeit einzustellen.

Die kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetze (namentlich das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt [OG; SG 153.100] sowie das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege [VRPG; SG 270.100]) kennen keine Gerichtsferien. Die Verordnung des Bundesrats führt im Kanton Basel-Stadt demnach für Verwaltungsverfahren gestützt auf das kantonale Recht nicht zum gewünschten Ziel, da nicht normierte Gerichtsferien nicht verlängert werden können. Es ist sinnvoll, im Kanton Basel-Stadt im Gleichschritt mit dem Bund eine analoge Regelung zu schaffen. Es besteht deshalb Handlungsbedarf für das kantonale Verwaltungsverfahren.

Ein Fristenstillstand (sog. Gerichtsferien) hat folgende Wirkung: Laufende Fristen werden für die Dauer des Fristenstillstands gehemmt, das heisst, der Ablauf der Frist wird um die Dauer der Gerichtsferien verlängert. Für eine laufende Frist bewirkt der Beginn der Gerichtsferien, dass die Frist nicht weiterläuft. Während der Gerichtsferien ruht also der Lauf der Frist, nach deren Ende läuft die Frist weiter. Die Tage, während deren Fristen stillstehen, zählen für den Lauf der Frist nicht. Dadurch verlängert sich die eingeräumte Frist. Ein Fristenstillstand bedeutet also nicht, dass während dieser Zeit ein Verfahren nicht vorangetrieben werden kann. Die Behörden können ohne weiteres Sachverhaltsabklärungen vornehmen, Entscheide fällen und den Beteiligten zustellen. Es handelt sich somit nicht um einen Verfügungs- resp. Entscheidstopp. Es werden einzig allfällig laufende gerichtliche oder behördliche Fristen für die Dauer des Fristenstillstands gehemmt. Der Fristenstillstand bedeutet für nach Tagen bestimmte Fristen (z.B. Frist von 20 Ta-

gen), dass diese Frist vom 21. März 2020 bis 19. April 2020 stillsteht, für auf ein bestimmtes Datum angesetzte Fristen (z.B. Frist bis 30. März 2020) gilt eine Verlängerung bis 19. April 2020.

Gemäss § 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Dieser Notstandsparagraph entspricht im Wesentlichen Art. 185 Abs. 3 BV, auf den sich der Bundesrat für seine Massnahme stützt. Notstandsmassnahmen sind gemäss § 109 Abs. 2 KV unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Sie treten spätestens nach einem Jahr ausser Kraft.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 20/10/46 vom 24. März 2020 gestützt auf § 109 Abs. 1 KV einen Fristenstillstand für kantonale Verwaltungs- und Einspracheverfahren, Beschwerde- und Rekursverfahren in der kantonalen Verwaltungsrechtspflege vor den Departementen, dem Regierungsrat sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgericht und den Rekurskommissionen beschlossen. Die Massnahme ist bis zum 19. April 2020 befristet. Gestützt auf § 109 Abs. 2 KV unterbreiten wir Ihnen die Massnahme zur Genehmigung.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Massnahme gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 20/10/46 vom 24. März 2020 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Regierungsratsbeschluss Nr. 20/10/46 vom 24. März 2020
- Entwurf GRB



Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

Fristenstillstand in den kantonalen Verwaltungsverfahren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) in Zivil- und Verwaltungsverfahren

P200505

1. In kantonalen Verwaltungs- und Einspracheverfahren, Beschwerde- und Rekursverfahren in der kantonalen Verwaltungsrechtspflege vor den Departementen, dem Regierungsrat sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgericht und den Rekurskommissionen stehen die durch kantonales Recht, durch Behörden oder Gerichte angesetzten Fristen vom 21. März 2020 bis und mit 19. April 2020 still.
2. Der Fristenstillstand gilt auch für behördlich oder gerichtlich angeordnete Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem 21. März 2020 und dem 19. April 2020.
3. Der Fristenstillstand gilt nicht:
 - a) in Verfahren über die aufschiebende Wirkung oder vorsorgliche Massnahmen;
 - b) in Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz;
 - c) in Verfahren betreffend das öffentliche Beschaffungswesen;
 - d) in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten;
 - e) in Verfahren betreffend den Justizvollzug;
 - f) in Steuerverfahren.

Begründung

Der Regierungsrat beschliesst einen Fristenstillstand für kantonale Verwaltungs- und Einspracheverfahren, Beschwerde- und Rekursverfahren in der kantonalen Verwaltungsrechtspflege vor den Departementen, dem Regierungsrat sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgericht und den Rekurskommissionen. Die durch Gesetz oder durch die Behörden angesetzten Fristen stehen vom 21. März 2020 bis 19. April 2020 still. Der Fristenstillstand bedeutet für nach Tagen bestimmte Fristen (z.B. Frist von 20 Tagen), dass diese Frist vom 21. März 2020 bis 19. April 2020 stillsteht, für auf ein bestimmtes Datum angesetzte Fristen (z.B. Frist bis 30. März 2020) gilt eine Verlängerung bis 19. April 2020. Der Fristenstillstand gilt nicht in Verfahren

über die aufschiebende Wirkung oder vorsorgliche Massnahmen, in Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz, in Verfahren betreffend das öffentliche Beschaffungswesen, in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten, in Verfahren betreffend den Justizvollzug sowie in Steuerverfahren.



Grossratsbeschluss

über die Genehmigung der vom Regierungsrat gestützt auf § 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt getroffenen Massnahme betreffend Fristenstillstand in den kantonalen Verwaltungsverfahren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://:

Die vom Regierungsrat gestützt auf § 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss Nr. 20/10/46 vom 24. März 2020 getroffene Massnahme mit folgendem Wortlaut

1. *In kantonalen Verwaltungs- und Einspracheverfahren, Beschwerde- und Rekursverfahren in der kantonalen Verwaltungsrechtspflege vor den Departementen, dem Regierungsrat sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgericht und den Rekurskommissionen stehen die durch kantonales Recht, durch Behörden oder Gerichte angesetzten Fristen vom 21. März 2020 bis und mit 19. April 2020 still.*
2. *Der Fristenstillstand gilt auch für behördlich oder gerichtlich angeordnete Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem 21. März 2020 und dem 19. April 2020.*
3. *Der Fristenstillstand gilt nicht:*
 - a) *in Verfahren über die aufschiebende Wirkung oder vorsorgliche Massnahmen;*
 - b) *in Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz;*
 - c) *in Verfahren betreffend das öffentliche Beschaffungswesen;*
 - d) *in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten;*
 - e) *in Verfahren betreffend den Justizvollzug;*
 - f) *in Steuerverfahren.*

wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.